B078-Weber



Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauGB)

- (0,5) (0,8) (1,2) — Geschoßflächenzahl - Höchstmaß
- 0,4 — Grundflächenzahl
- I ; II — Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß
- II-III — Zahl der Vollgeschosse - Mindest- und Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs 1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf -
- Post

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußwege

6. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Spielplatz
- Private Grünflächen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Zweckbestimmung:
 - GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Pflanzstreifen
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

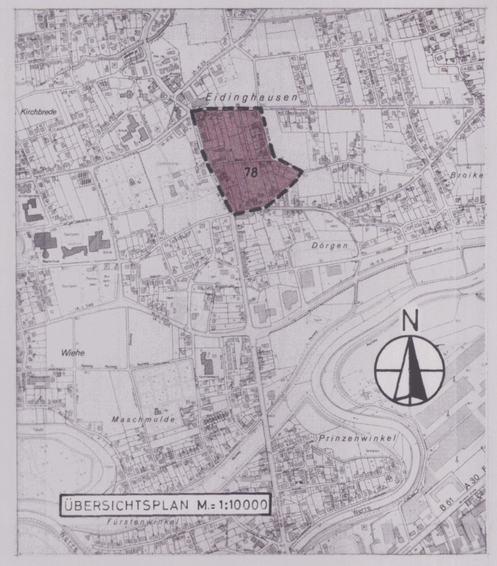
10. Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung:
 - GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- Umgrenzung der Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (umfaßt den gesamten Geltungsbereich) (§ 5 Abs.3 Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.2 und Abs.6 BauGB)

11. Erläuterungen

- 34 — Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschafts- und Betriebsgebäude
- Durchfahrt und Arkaden
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurstücksgrenze, geplant
- 12 — Polygonpunkt
- Kleinpunkt

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Quellenschutzgebietes Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen
Schutzzone III b.
(Vergleiche Quellenschutzverordnung vom 16.07.1974, in Kraft getreten am01.09.1974)



ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN

ÄNDERUNG	RATSBESCHLUSS VOM

STADT BAD OEYNHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 78 „Weberstraße“

M. = 1 : 1.000

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 6,62 ha

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST:

DER BEBAUUNGSPLAN ALS ZEICHNUNG EINSCHL. DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~
1. ~~2. 3.~~ AUSFERTIGUNG

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTE; FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS-MINDEN-LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT BAD OEYNHAUSEN
DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT
IM AUFTRAGE:
(HOLLAND)
STADTBAUDIREKTOR

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Aug. 2000

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NACH DEM KATASTERNACHWEIS RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 24. Aug. 2000

Plumhoff Öff. best. Vermessungsingenieur

(PLUMHOFF)
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS ENTWURF GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD OEYNHAUSEN VOM 17.12.1997 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17.8.00

(PAUL)
BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG HAT AM 25.02.1999 STATTGEFUNDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Aug. 2000

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 20.03.2000 BIS EINSCHLIESSLICH 03.04.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Aug. 2000

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

GEMÄSS § 10 (3) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG IST DER SATZUNGSBESCHLUSS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 10. Juli 2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB SOFORT BEI DER STADTVERWALTUNG BAD OEYNHAUSEN, RATHAUS II, SCHWARZER WEG 6, PLANUNGSAMT ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Aug. 2000

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM 16. März 2000 WIRD BESCHEINIGT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Aug. 2000

DER BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG:
(SCHARBIUS)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DES § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) VOM RAT DER STADT BAD OEYNHAUSEN AM 14. Juni 2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 17.8.00

(PAUL)
BÜRGERMEISTER